



Auszug aus der Anlage zum Versicherungsschein  
HV 10956/4901 der Bayer. Versicherungskammer:

„In Abweichung von § 4 I 7 b AHB/BVV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ersatzansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes oder einer Schulwerkstätte; mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die diesen zu gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten überlassen worden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.). Ferner werden abweichend von § 7, 1 in Verbindung mit § 4 II 2 AHB/BUVV vom Versicherungsschutz die gegenseitigen Ersatzansprüche der Schüler, nicht jedoch von Geschwistern, erfaßt.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Der Versicherungsschutz wird mit der Maßgabe geboten, daß eine für die Teilnehmer an der fachpraktischen Ausbildung bereits anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung voranzugehen hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Betriebe oder Schulwerkstätten, in denen die fachpraktische Ausbildung stattfindet, und endet mit ihrem Verlassen.“